

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XXXVIII.

Luzern, den 3. April 1799. (13. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. März.

Präsident Smir.

(Fortsetzung des Gutachtens über das Criminal-Gesetzbuch.)

§ 74. Aehnliche in dem vorigen Artikel benannte Ver-ráthereien, die zur Zeit des Krieges gegen die Schweiz, dem Feind gemacht werden, werden mit der nämlichen Strafe belegt.

75. Jeder öffentliche Beamte, dem eine Verrich-tung, Unterhandlung, oder ein militarisches Unterneh-men in Geheim aufgetragen ist, wird mit dem Tode gestraft, wenn er überwiesen wird, boshaft oder ver-rátherischerweise dasselbe den Agenten einer fremden Macht, oder im Fall eines Kriegs, dem Feind entdeckt zu haben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates.

§ 76. Alle Verschwörungen und Anschläge, die einen Bürger-Krieg im Staat zu erregen abzwecken, und zu diesem Ende entweder Bürger gegen Bürger, oder gegen die Ausübung der gesetzlichen Gewalt bewaffnen, sollen mit dem Tode bestraft werden.

77. Alles Anwerben der Soldaten, alles Ausheben der Truppen, alles Auffammeln der Waffen und Munitionen, um die im vorigen Artikel angeführte Ver-schwörungen und Anschläge in Ausübung zu bringen; Jeder Angriff oder Widerstand gegen die öffentliche Macht, welche die Ausführung dieser Anschläge hin-dern wollte; Jeder Auffall gegen eine Stadt, Festung, Magazin und Zeughaus, werden mit dem Tod bestraft. Die Urheber, Anführer und die Rathgeber solcher Em-pörungen, und alle die, so mit den Waffen in der Hand ertappt werden, sind der nämlichen Strafe unterworfen.

78. Das Entwerfendniß und die Uebereinkunft mit den Empörern, die von der Art derjenigen sind, von welchen im 74. § des ersten Abschnitts dieses Titels Meldung geschehen ist, werden mit der gleichen Strafe be-
le. t.

79. Jeder Commandant eines Truppencorps oder eines Postens, der gegen den Befehl der Regierung seine Befehlshaberstelle behalten wird; jeder Comman-dant, der seine Armee versammelt behalten wird, wenn deren Vertheilung befohlen worden ist; jeder Befehlshaber, der seine Truppen unter den Fahnen behalten wird, wenn das Abdanken derselben befohlen worden ist, machen sich des Verbrechens der Empörung schuldig, und werden mit dem Tode gestraft.

Dritter Abschnitt.

Verbrechen und Unternehmen gegen die Constitution.

80. Jedes Zusammenrotten und Unternehmen um den Zusammentritt einer Ur- oder Wahlversammlung zu verhindern oder aufzulösen, wird mit 15 jähriger Stokhausstrafe belegt.

81. Wer überwiesen wird, einen Aktib-Bürger mit Gewalt von einer Urversammlung entfernt oder verjagt zu haben, verfällt in die Strafe der Bürgerrechts-Entsetzung.

82. Wenn Truppen ohne Begehren oder Bewilligung gemeldeter Versammlungen, den Ort ihrer Sitzungen anfallen, oder in ihre Mitte eindringen, so werden die öffentlichen Beamte, welche die Ordre dazu gegeben, auf 15 Jahr zur Stokhausstrafe verurtheilt.

83. Jede Verschwörung oder jedes Unternehmen um den Zusammentritt des gesetzgebenden Corps zu hin-dern, oder dasselbe aufzulösen, oder durch Gewalt die Freiheit in seinen Berathschlagungen zu stören, jedes Unternehmen gegen die persönliche Freiheit eines jeden Einzelnen seiner Glieder, wird mit dem Tode gestraft. Die nämliche Strafe ziehen sich alle diejenige auch zu, die an den nämlichen Verschwörungen und Unterneh-men durch gegebne oder vollzogne Befehle Antheil genommen haben.

84. Wenn die Linientruppen ohne Begehren oder Bewilligen des gesetzgebenden Corps näher als auf vier Stund zu dem Ort, wo dasselbe seine Sitzungen hält, anrücken oder Quartier nehmen, so werden die ersten öffentlichen Beamte, welche dazu den Befehl ge-
geben haben, oder der Oberbefehlshaber, der ohne

Befehl diese Truppen dahin vorrücken oder Quartier nehmen hiesse, zu 10 jähriger Stockhausstrafe verurtheilt.

85. Wer immer das Unternehmen wagte, den Ort der Sitzungen des gesetzgebenden Corps mit bewaffneter Mannschaft anzufallen, oder dieselbe ohne dessen Bewilligen oder Begehren dort einzuführen, wird mit dem Tode gestraft. Alle diejenigen, welche an diesem Unternehmen durch gegebne oder vollzogene Befehle Antheil genommen haben, sind der gleichen im nämlichen Artikel bestimmten Strafe unterworfen.

86. Wenn eine Verordnung von der vollziehenden Gewalt heraustritt, durch welche im Namen des Direktoriums ein Amt vergeben wird, welches nach der Constitution nur durch die freie Wahl der Bürger besetzt werden sollte, so verfallen die öffentlichen Beamte, welche eine solche Verordnung unterzeichnet haben, in die Strafe der Bürgerrechtsentziehung; diejenige, die an diesem Verbrechen durch Annahme eines solchen Amtes oder durch Ausübung der ihnen dadurch übertragenen Verrichtungen Antheil genommen, verfallen in die gleiche Strafe.

87. Jedes Unternehmen oder jede gewaltthätige Handlung um den Zusammentritt eines Verwaltungscorps, eines Gerichtes oder was immer für einer constitutionsmäßig und gesetzlichen Versammlung der Gemeinden oder Municipalitäten zu hindern oder sie auf eine der Constitution entgegengesetzte Weise aufzulösen, wird mit 6 jähriger Stockhausstrafe, wenn Gewalt mit Waffen ausgeübt, und mit 3 jähriger Einsperrung abgestraft, wenn Gewalt ohne Waffen gebraucht wurde.

88. Wenn wegen den dabei ausgeübten Gewaltthätigkeiten ein Bürger sein Leben verliert, so wird die Todesstrafe gegen denselben Urheber und gegen alle diejenige ausgesprochen, die nach dem gegenwärtigen Artikel dafür verantwortlich sind.

Durch den vorhergehenden und gegenwärtigen Artikel soll dem Recht nichts benommen seyn, welches durch die Constitution dem Direktorium in Rücksicht der Gerichtshöfen und Verwaltungskammern zustehet.

89. Jede öffentliche Gewalt die zur Friedenszeit Befehl gegeben oder unterzeichnet hat, eine grössere Anzahl Truppen auszuheben oder zu unterhalten, als das gesetzgebende Corps beschlossen hat, verfallt in 20 jährige Stockhausstrafe.

90. Jede Gewaltthätigkeit, die von den Linientruppen gegen die Bürger ohne gesetzmäßiges Begehren und ausser den durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehnen Fällen, ausgeübt wurde, wird mit 20 jähriger Stockhausstrafe belegt.

Wenn wegen den dabei ausgeübten Gewaltthätigkeiten ein Bürger sein Leben verliert, so wird die Todesstrafe gegen die Urheber dieser Gewaltthätigkeiten und gegen alle diejenige ausgesprochen, die nach dem gegenwärtigen Artikel dafür verantwortlich sind.

91. Jedes Unternehmen gegen die persönliche Freiheit eines jeden Einzelnen, welche die wesentliche

Grundsäule der helvetischen Constitution ausmacht, wird gestraft werden, wie folgt: Jeder, was er immer für eine Stelle oder Platz bekleidet, wenn ihm nicht das Recht, Verhaftsbefehle ergehen zu lassen, durch das Gesetz eingeräumt ist, der einen Befehl ertheilen, unterzeichnen oder vollziehen wird, um eine unter dem Schutz und Gewalt der helvetischen Gesetze stehende Person in Verhaft zu nehmen, oder dieselbe wirklich in Verhaft bringen wird, wenn dieses nicht in den durch das Gesetz bestimmten Fällen geschieht, um eine solche Person auf der Stelle der Polizei zu überliefern, verfallt in eine 6 jährige Stockhausstrafe.

92. Jeder Wächter und Aufseher von Gefängnissen, Arbeits- und Arresthäusern, der eine solche Person aufnehmen wird, ohne Vorweisung eines Befehls, Verordnung Urtheilspruch oder einer andern gesetzlichen Verhandlung, wird in 6 jährige Stockhausstrafe verfallt.

93. Wenn auch eine solche Person zufolge einer gesetzlichen Verordnung in Verhaft gebracht worden ist, aber in einem andern Hause als einem aus denen gesetzlich und öffentlich dazu bestimmten inbehalten wird, so verfallen alle diejenigen die zu dieser Verhaftung Befehl gegeben, oder ihr Haus dazu hergelassen, oder eine solche Person inbehalten haben, in 6 jährige Stockhausstrafe. Ist dieses Verbrechen zufolge eines von der vollziehenden Gewalt erlassenen Befehls begangen worden, so wird der Minister, welcher denselben unterzeichnet hat, mit 12 jähriger Stockhausstrafe belegt.

94. Wer immer überwiesen wird, wissentlich und freiwillig einen auf die Post übergebenen Brief unterschlagen, oder das Siegel darauf aufgebrochen oder verletzt zu haben, wird in die Strafe der Bürgerrechtsentziehung verfallt.

95. Wann die vollziehende Gewalt einen Befehl oder eine Verordnung ergehen ließ, um einen ihrer Beamten, entweder der gegen ihn auf eine Klage über seine Verantwortlichkeit, gesetzlich erhobenen gerichtlichen Verfolgung, oder einer gegen ihn zufolge dieser Verantwortlichkeit ausgefallten Strafe zu entziehen, so wird der Minister, der einen solchen Befehl oder Verordnung unterzeichnet wird, oder wer dasselbe vollzogen haben wird, zu 10 jähriger Stockhausstrafe verurtheilt.

Vierter Abschnitt.

Verbrechen von Privatpersonen, welche gegen die dem Gesetz schuldige Achtung und Gehorsam, und gegen das Ansehen der dafür aufgestellten öffentlichen Beamten begangen werden.

96. Wenn ein oder mehrere Beamte oder Vorgesetzte, entweder in der Ausübung eines Gesetzes, oder im Bezug einer gesetzlich bewilligten Auflage, oder in der Vollziehung eines Urtheils, Befehls, oder einer gerichtlichen oder Polizeiverordnung; oder jeder andere, welcher

chem öffentliche Gewalt anvertrauet ist, in gesetzlichen Ausübung seiner Berrichtungen diese Formel "Gehorsam dem Gesez" wird ausgesprochen haben: und sich jemand durch Gewalt oder Thathandlungen entgegensetzt, so macht er sich des Verbrechens des beleidigten Gesezes schuldig, und wird zu 2jähriger Einsperrungsstrafe verurtheilt.

97. Wenn der Widerstand mit Waffen geschah, so wird 4jährige Kettenstrafe verhängt.

98. Wenn gedachter Widerstand von mehreren Personen vereinigt geschieht, deren Anzahl aber unter sechs zehn ist, so wird die Kettenstrafe auf 4 Jahre, wenn der Widerstand ohne Waffen; und auf 8 Jahre verfügert, wenn er mit Waffen geschah.

99. Wäre aber gedachter Widerstand durch mehrere als 16 Personen vereinigt geschehn, so wird diese Strafe auf 8 Jahre, wenn er ohne Waffen, und auf 16 Jahre, wenn er mit Waffen unternommen wurde, verhängt.

100. Wenn ein aufrührerisches Zusammenrotten so weit gekommen ist, daß man bewaffnete Macht dagegen brauchen muß, und durch einen Polizien Beamteten die Auführer zum drittenmal aufgefordert wurden, sich zurückzuziehn, so wird jeder, der auf der Stelle, da er Widerstand leistet, ertappt wird, mit dem Tode gestraft.

101. Die im 96, 97, 98, und 99 Artikel dieses Abschnittes gemeldte Verbrecher, welche selbst Mordthat begangen oder Feuer angelegt haben, werden mit dem Tode gestraft.

102. Wer immer einen öffentlichen Beamteten in dem Augenblicke, wo er seine Berrichtungen ausübet, schlägt, wird zu 2 jähriger Einsperrung verurtheilt.

103. Wer gesetzlich in Verhaft genommene Personen durch Gewalt befreiet hätte, oder wer überwiesen würde, Versuche gemacht zu haben, um sie mit Gewalt zu befreien, wird mit 3 jähriger Kettenstrafe belegt.

104. Wenn ein solcher im vorigen Artikel genannter Verbrecher Feuergewehr oder andere Mordgewehr getragen hätte, so wird er zu 6 jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

105. Sind aber die in den zwei vorigen §§ angeführte Verbrechen durch 2 oder mehrere Personen vereinigt begangen worden, so wird die gemeldte Strafe auf 6 Jahre, wenn das Verbrechen ohne Waffen, und auf 12 Jahre verhängt, wenn die Verbrecher Feuerwaffen oder andere Mordgewehre getragen haben.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen der öffentlichen Beamteten in Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt.

106. Jeder Agent der vollziehenden Gewalt, oder jeder öffentliche Beamtete, der die öffentliche Macht, über die er zu verfügen hat, gebraucht, oder sie auffordert hätte, um die Vollziehung eines Gesezes oder

den Bezug einer gesetzlich bestimmten Auflage zu verhindern, wird auf 10 Jahre ins Stockhaus verurtheilt.

107. Jeder Agent der vollziehenden Gewalt, oder jeder öffentliche Beamtete, der die öffentliche Macht, über die er zu verfügen hat, gebraucht hätte, oder sie auffordert, um die Vollziehung eines gerichtlichen Spruches, Befehls oder Verordnung, oder eines von Municipals oder Polizei-Beamteten oder Verwaltungs-Corps erlassenen Befehls, oder die Handlung einer gesetzlichen Gewalt zu verhindern, wird zur 6 jährigen Einsperrungsstrafe verurtheilt. Der Obere, welcher der erste die gedachte Befehle dazu erteilte, wird allein dafür verantwortlich seyn, und die in diesem Artikel enthaltene Strafe auszustehen haben.

108. Wenn als Folge und bei Anlaß eines Widerstandes, wovon in den 2 vorhergehenden Artikeln Meldung geschehen, aufrührerisches Zusammenrotten von der Art und Weise, wie im 99, 100 u. 101 §§. des vorhergehenden Abschnittes enthalten ist, entstehen würde, so ist der Agent der vollziehenden Gewalt, oder der öffentliche Beamtete, dafür verantwortlich, so wie für alle Mordthaten, Gewaltthatigkeiten und Räubereien, wozu dieser Widerstand Anlaß gegeben hat, und er wird in diejenige Strafen verfallen, welche gegen Auführer, Urheber von Mordthaten, Gewaltthatigkeiten und Plünderungen festgesetzt sind.

109. Jeder Beamte und jeder dem eine öffentliche Macht anvertraut ist, welche nach gesetzlicher Aufforderung sich weigert, dieselbe in Bewegung zu setzen, wird zu 3 jähriger Einsperrungsstrafe verfallen.

110. Jeder öffentliche Beamte, der aus Mißbrauch seines Amtes oder unter was immer für einem Vorwand unmittelbar die Bürger auffordern würde, dem Gesez oder den gesetzlichen Gewalten nicht zu gehorchen, oder sie zu Mordthaten oder anderen Verbrechen aufzufordern würde, verfällt in 10 jährige Stockhausstrafe.

Und wenn als Folge und bei Anlaß gedachter Aufforderungen ein aufrührerisches Zusammenrotten von der Art und Weise, wie in den §§ 99, 100, 101. des vorhergehenden Abschnittes enthalten ist, oder Mordthaten oder andere Verbrechen entstehen, so wird der öffentliche Beamte dafür verantwortlich, und er fällt in die nämliche Strafen, die gegen Auführer und Urheber von Mordthaten und anderen bei diesem Anlaß begangnen Verbrechen festgesetzt sind.

111. Jeder öffentliche Beamte, der durch eine höhere dazu berechtigte Gewalt von seinem Amt zurückberufen, entsetzt, suspendirt, oder dem die Ausübung seines Amtes untersagt worden ist, jeder durch die Wahl oder bloße Ernennung aufgestellte öffentliche Beamte der nach Verlauf seiner Amtszeit fortzufahren würde seine öffentlichen Berrichtungen fortzusetzen, verfallen in 2 jährige Stockhausstrafe.

Wenn als Folge und bei Anlaß seines Widerstandes

bes ein Zusammenrotten nach der im §§ 99, 100 u. 101. des vorhergehenden Abschnittes angezeigten Art und Weise, Mord oder anderen Verbrechen begangen wurden, so wird gedachter öffentliche Beamte dafür verantwortlich, und den nämlichen Strafen unterworfen, die gegen Auführer und Urheber von Mordthaten und andern bei diesem Anlaß begangnen Verbrechen verseyt sind.

112. Jedes Mitglied der Gesetzgebung, welches überwiesen wird, durch Geld, Geschenk oder Versprechen, für seine Meinung bestochen worden zu seyn, wird mit dem Tode gestraft.

113. Jeder Beamte der überwiesen wird, um Geld, Geschenk oder Versprechen seine Meinung gegeben oder dafür von seiner Gewalt Gebrauch gemacht zu haben, wird mit der Bürgerrechtsentseyzung gestraft.

114. Jeder Criminalrichter, jeder Polizeibeamte der überwiesen wird, in Criminalsachen seine Meinung um Geld, Geschenk oder Versprechen gegeben zu haben, verfällt in 20 jährige Stokhausstrafe.

115. Die in diesen beiden vorgehenden Artikeln genannte, werden nebst obigen Strafen noch zu einer Geldstrafe verurtheilt, deren Werth demjenigen gleich kömmt, was sie empfangen haben.

116. Jeder öffentliche Beamte, der überwiesen wird, von öffentlichen Geldern für die er Rechnung zu leisten hatte, etwas entwendet zu haben, verfällt in 15 jährige Kettenstrafe.

117. Jeder öffentliche Beamte der überwiesen wird, etwas entwendet oder unterschlagen zu haben, von Geld, Mobilien, Aktenstücken oder Titeln, welche ihm vermög seines Amtes nothwendig anvertrauet wurden, wird zu 12 jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

118. Jeder Kerkermeister oder Wächter, welcher gesetzlich eingesperrte Personen, deren Wache ihm anvertraut war, geflissentlich entkommen ließ oder wohl gar ihre Flucht begünstigte, verfällt in 12 jährige Kettenstrafe.

119. Jeder öffentliche Beamte, jede Person welcher der Bezug öffentlicher Abgaben und Gefälle anvertraut ist, wenn sie überwiesen werden selbst oder durch ihre Aufseher beim Bezug ungerechte Erpressungen ausgeübet zu haben, verfallen in 6 jährige Kettenstrafe, und müssen die ungerechter Weise bezogne Summen ersetzen.

§ 120. Jeder öffentliche Beamte, der überwiesen wird, in Ausübung seines Amtes betrügerisch gehandelt zu haben, wird mit 20 jähriger Kettenstrafe belegt.

Sechster Abschnitt.

Verbrechen gegen das Staatseigenthum.

§ 121. Wer immer überwiesen wird, die in der Circulation befindliche Nationalmünz-Gattungen nachgemacht oder verfälschet zu haben, oder wer wissentlich diese verfälschten oder nachgemachten Münzgat-

tungen in Umlauf gebracht oder ihnen den Eingang in die Republik verschafft hat, verfällt in 15 jährige Kettenstrafe.

122. Wer immer überwiesen wird, das Staatsiegel nachgestochen zu haben, verfällt in 15 jährige Kettenstrafe.

123. Wer immer überwiesen wird den Nationalstempel nachgemacht zu haben, wird zu 12 jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

124. Wer immer überwiesen wird, den Stempel zur Gold und Silberprobe, oder die im Namen der Regierung auf alle Gattungen von Waaren aufgedrückte Zeichen, nachgemacht zu haben, wird zu 10 jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

125. Jeder andere als der Rechnungsbeamte, welcher überwiesen wird von den öffentlichen Staatsgeldern oder Mobilien 10 Franken oder darüber am Werth, gestohlen zu haben, verfällt in 4 jährige Kettenstrafe, ohne Nachtheil derjenigen Strafen, welche weiter unten folgen, und die auf Diebstahle gesetzt sind, welche gegen Personen durch Gewalt oder durch Einbrechen, durch Einsteigen und mit Hilfe falscher Schlüssel ausgeübet werden. In diesen Fällen werden diejenigen Strafen auferlegt, welche gegen solche Diebstahle bestimmt sind, von welchem Werth auch der Gegenstand des Diebstahls seyn mag.

126. Wer immer überwiesen wird, Feuer in Häusern, Magazine, Zeughäuser oder in andere dem Staate zugehörige Gebäude oder zu brennbaren Sachen angelegt zu haben, um dadurch Gebäude, Magazine, Zeughäuser oder anderes öffentliches Eigenthum in Brand zu stecken, wird mit dem Tode gestraft.

127. Wer immer überwiesen wird, durch Sprengung einer Mine oder durch Leitung derselben, das im vorigen Artikel bezeichnete Eigenthum zerstört zu haben, wird mit dem Tode gestraft.

II. Theil.

Verbrechen gegen Privatpersonen.

Erster Abschnitt.

Verbrechen und Unternehmen gegen Privatpersonen.

§ 128. Im Fall eines unwillkürlich begangnen Mordes, wenn bewiesen werden kann, daß er blos aus Zufall, der nicht Folge einiger Nachlässigkeit, noch einiger Unvorsichtigkeit des Thäters war, geschah, so ist dasselbe nicht als Verbrechen zu betrachten, und es kann keine Strafe, auch nicht einmal eine bürgerliche Beurtheilung statt finden.

129. Im Fall eines unwillkürlich begangnen Mordes der eben aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Thäters sich ereignete, so ist derselbe nicht als Verbrechen zu betrachten, und der Angeklagte loszuspre-

hen: aber in diesem Fall wird das Gericht über den Schadensersatz und Interesse sprechen, und nach Umständen auch correctionelle Strafen verhängen.

130. Im Fall eines gesetzlichen Mordes findet kein Verbrechen statt, und also keine Strafe und keine bürgerliche Verurtheilung.

131. Der Mord ist als gesetzlich zu betrachten; wenn er durch das Gesetz verordnet, und von einer gesetzlichen Gewalt befohlen ist.

132. Im Fall eines rechtmäßigen Mordes findet kein Verbrechen statt, und also keine Strafe und keine bürgerliche Verurtheilung.

133. Der Mord ist als rechtmäßig zu betrachten, wenn er als unnachlässig zur rechtmäßigen Vertheidigung seiner selbst, oder anderer begangen werden mußte.

134. Jeder außer den in den vorhergehenden Artikeln angeführten Fällen, willkürlich begangne Mord gegen Personen mit Waffen, Werkzeugen, oder mit was immer für Mitteln es seyn mag, wird nach Beschaffenheit und nach den Umständen des Verbrechens bestimmt und gestraft, wie folgt:

135. Ein ohne Vorsatz begangner Mord ist als eine Mordthat zu betrachten, und wird mit 20 jähriger Kettenstrafe gebüßt.

136. Ist die Mordthat auf eine gewaltthätige Aufzoderung erfolgt, und nicht so beschaffen, daß sie als rechtmäßiger Mord anzusehen wäre, so kann derselbe erklärt werden, daß er zu entschuldigen sey, und er wird dann mit 10 jähriger Stokhausstrafe gebüßt.

Eine bloß durch Schimpfreden geschehene Auffoderung kann in keinem Fall als Entschuldigung eines begangenen Mordes gelten.

137. Ist der Mord an der Person des rechtmäßigen oder natürlichen Vaters, oder der Mutter, oder an einem andern mit dem Verbrecher in aufsteigender Linie rechtmäßig Anverwandten verübt worden, so wird er als Vaternord mit dem Tode gestraft, ohne daß die im vorigen Artikel angeführte Ausnahme statt haben kann.

138. Ein mit Vorsatz begangner Mord ist als Meuchelmord zu betrachten, und wird mit dem Tode gestraft.

139. Der durch Gift willkürlich ausgeübte Mord wird als Verbrechen der Vergiftung angesehen, und mit dem Tode bestraft.

140. Ein auch nicht vollbrachter Meuchelmord wird mit der im 151 §. festgesetzten Strafe gebüßt, wenn der Angriff in der Absicht zu töden, wirklich geschehen ist.

141. Auch ist derjenige Mord als Meuchelmord zu betrachten, und als solcher zu bestrafen, welcher zugleich mit noch andern Verbrechen als Diebstahl, Verletzung des Gesetzes, Aufruhr und andern dergleichen Verbre-

chen begangen worden, oder vor oder nach denselben mit ihnen in Verbindung geschehen ist.

142. Der Mord durch Vergiftung, wenn er auch nicht vollbracht worden ist, wird mit der im 138 §. festgesetzten Strafe gebüßt, wenn die Vergiftung wirklich geschah, oder wenn das Gift wirklich in Speisen oder Getränk gemischt und dargeboten wurde, welche entweder zum besondern Gebrauch derjenigen Person gegen welche dieses Unternehmen galt, oder zum Gebrauch einer ganzen Familie, Gesellschaft oder Einwohner eines ganzen Hauses, oder zum öffentlichen Gebrauch bestimmt waren.

143. In jedem Fall wird derjenige, der dieses Verbrechen wegen angeklagt wird, frei gesprochen werden, wenn er vor vollbrachter Vergiftung oder ehe das Gift in den Speisen und Getränken entdeckt worden ist, die Ausführung dieses Verbrechen vereitelte entweder dadurch, daß er gedachte Speisen und Getränke weggeschaffte, oder den Gebrauch davon hinderte.

144. Wer immer überwiesen wird, einer schwangern Weibsperson Getränke für Abreibung ihrer Leibfrucht abgereicht, oder ihr dazu durch Gewalt oder irgend andere Mittel geholfen zu haben, wird mit 20 jähriger Kettenstrafe belegt.

145. Alle in den §§ 128, 129, 130, 131, 132 und 133 gegenwärtigen Abschnitte enthaltne Verfügungen in Bezug eines unwillkürlichen, eines gesetzlichen oder eines rechtmäßigen Mordes sind auch auf die theils unwillkürlich, theils gesetzlich, theils rechtmäßig zugesügte Verwundungen anzuwenden.

146. Wegen Verwundungen, die zwar nicht unwillkürlich zugesüßt worden, aber nicht von der hier nachfolgenden Art beschaffen sind, kann bürgerliche Klage auf Entschädigung und Interesse und correctionelle Strafen angehoben werden, worüber nach den Gesetzen der correctionellen Polizei wird verfügt werden.

147. Verwundungen, die nicht unwillkürlich begangen wurden, und von der hier nachfolgenden Art beschaffen sind, geben zur Criminalklage Anlaß, und werden mit den hiernach genannten Strafen belegt.

148. Wenn durch gesetzliche Zeugnisse Kunstverständiger bewiesen wird, daß die Verwundte Person durch diese Wunden zu aller körperlichen Arbeit für mehr als 40 Tage unfähig gemacht worden ist, so wird der Thäter zur 2 jährigen Einsperrungsstrafe verurtheilt.

149. Ist durch diese Verwundung der mißhandelte Person ein Arm, Fuß oder Schwanz gebrochen worden, so wird die Einsperrungsstrafe auf 3 Jahre ausgesprochen.

150. Hat die gemißhandelte Person durch diese Verwundung den gänzlichen Gebrauch eines Auges oder eines Gliedes verloren, oder ist dieselbe an irgend einem Theil des Kopfs oder Körpers verstimmt worden, so wird die Einsperrungsstrafe auf 4 Jahre ausgesprochen.

151. Es wird 6 jährige Kettenstrafe verhängt, wenn die gemißhandelte Person durch diese Verwundung des Gesichtes, beider Arme oder beider Füßen vollkommen beraubt worden ist.

152. Jede Verstümmelung die an des Thäters rechtmäßigen oder natürlichen Vater oder der Mutter oder einem andern mit ihm in aufsteigender Linie rechtmäßigen Anverwandten verübet worden, wird mit 20 jähriger Kettenstrafe belegt.

153. Wenn die in §§ 148, 149, 150, 151 u. 152. verzeichnete Gewaltthätigkeiten mit Vorsatz und nach vorhergegangnem Aufpassen begangen worden sind, so wird der Thäter mit dem Tode gestraft.

154. Auf das Verbrechen des Castrirens wird die Todesstrafe ausgesprochen.

155. Die Nothzuchtigung wird mit 6 jähriger Kettenstrafe gebüßet.

156. Die im vorigen Artikel bestimmte Strafe wird auf 12 Jahre ausgesprochen, wenn dieses Verbrechen an einer Weibsperson, die noch nicht vollkommen 14 Jahr alt ist, begangen wurde, oder wann der Thäter durch Gewalt und Hilfe eines oder mehrerer Mitschuldigen sein Verbrechen in Ausübung gebracht hätte.

157. Wer immer überwiesen wird, eine Weibsperson die noch nicht vollkommen 14 Jahr alt ist, aus dem Haus derjenigen Personen, deren Gewalt gedachte Person unterworfen ist, oder aus dem Haus in welches diese Person zur Erziehung oder sonst von den andern gethan war, mit Gewalt und in der Absicht sie zu mißbrauchen und sie zu beschimpfen, entführt zu haben, verfällt in 12 jährige Kettenstrafe.

158. Wer immer überwiesen wird, gestieffentlich einem andern das Zeugniß seines bürgerlichen Zustandes zerstört zu haben, wird mit 12 jähriger Kettenstrafe belegt.

159. Jede geheurathete Person, die vor Auflösung der ersten Ehe einen zweiten Ehecontract eingetret, wird in 12 jährige Kettenstrafe verurtheilt. Im Fall der Anklage wegen diesem Verbrechen, kann die Ausnahme von ehelicher Beglaubigung statt finden, wann sie bewiesen wird.

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum.

160. Jeder Diebstahl, der mit Gewalt an Personen verübet worden ist, wird mit 10 jähriger Kettenstrafe belegt.

161. Wenn dieser Diebstahl mit Gewalt an Personen auf einer Landstraße, einer Gasse, oder auf einem öffentlichen Platz, oder in dem Haus selbst geschehen, so wird dieses Verbrechen mit 14 jähriger Kettenstrafe belegt.

162. Das im vorigen Artikel gemeldte Verbrechen wird mit 18 jähriger Kettenstrafe belegt, wenn der

Thäter entweder allein oder mit Hilfe seiner Mitschuldigen in das Innere des Hauses oder die Wohnung wo er dieses Verbrechen begieng, eingebrungen, oder Thüren oder Schloffer erbrochen, oder falsche Schlüsselfel gebraucht, oder Mauern, Dächer oder andere zur Sicherheit eines solchen Hauses von Außen angebrachte Beschlässe, mit Leitern bestiegen, oder wann der Thäter im nämlichen Haus gewohnet oder dort zu Tisch gegangen, oder darinn aufgenommen ward, um gegen Bezahlung darinn zu arbeiten oder andere Dienste zu leisten, oder wenn er endlich unter dem Titel der Gastfreundschaft sich darinn aufgehalten hat.

163. Die Dauer der Strafe der in den drei vorhergehenden Artikeln angeführten Verbrechen, wird für jeden der nachfolgenden Umstände, der sich bei einem solchen Verbrechen zeigen sollte, um 4 Jahr verlängert, nämlich:

- 1) Wenn das Verbrechen zur Nachtzeit begangen wurde.
- 2) Wenn dasselbe durch zwei oder mehrere Personen vollzogen wurde.
- 3) Wenn der Thäter oder die Thäter dieser Verbrechen Feuerwaffen oder andere Mordgewehre bei sich trugen.

164. So viele solcher Umstände aber sich auch bei einem solchen Verbrechen ergeben sollten, so kann doch die Dauer der auf die in den vorhergehenden vier §§ angeführten Verbrechen gesetzten Strafe nicht länger als auf 24 Jahr sich erstrecken.

165. Jeder andere Diebstahl, der ohne Gewaltthätigkeit gegen jemand, mittels eines geschehenen Einbruchs, entweder durch den Thäter oder seinem Mitschuldigen verübet worden, wird mit 8 jähriger Kettenstrafe belegt.

166. Jeder der nachfolgenden Umständen, mit welchen dieses Verbrechen geschah, wird die Dauer dieser Strafe auf 2 Jahre verlängert. Nämlich:

- 1) Wenn bei den äußern Thüren, oder den außenher bei den Gebäuden und Häusern angebrachten Beschlässen eingebrochen worden ist.
- 2) Wenn das Verbrechen in einem wirklich bewohnten, oder zur Bewohnung bestimmten Haus begangen worden ist.
- 3) Wenn dasselbe zur Nachtzeit geschah.
- 4) Wenn es durch 2 oder mehrere Personen ausgeübt worden.
- 5) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuergewehr oder anderes Mordgewehr bei sich trugen.

167. Ist aber der Diebstahl durch einen Einbruch im innern eines Hauses geschehen, durch jemanden der darinn wohnte, oder dort zu Tisch gieng, oder darinn aufgenommen war um gegen Bezahlung dort zu dienen oder zu arbeiten, oder der unter dem Namen der Gast-

Freundschaft sich darinn aufgehalten: so wird ein solcher Einbruch eben so gestraft, als wenn er von aussenher des Hauses geschehen wäre, und der Thäter in diejenige Strafe verurtheilt, welche in den vorhergehenden Artikeln auf einen von aussen begangenen Einbruch nach Beschaffenheit der Umstände festgesetzt worden ist.

168. Der mittels falscher Schlüsseln begangene Diebstahl, wird mit 8 jähriger Kettenstrafe belegt.

169. Jeder der nachfolgenden Umstände, unter welchem dieses gemeldte Verbrechen geschieht, wird die Dauer dieser im vorigen Artikel angeführten Strafe, auf 2 Jahre verlängern; nämlich:

1) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung dienenden Hause verübet worden.

2) Wenn es zur Nachtszeit geschah.

3) Wenn es durch 2 oder mehrere Personen begangen wurde.

4) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuerwaffen oder andere Mordgewehre bei sich trugen.

5) Wenn der Verbrecher selbst diese falsche Schlüssel gemacht hat, die er zur Vollbringung dieses Verbrechens gebraucht.

6) Wenn dieses Verbrechen durch denjenigen Handwerksmann, der die mit Hilfe dieser falschen Schlüsseln aufgebrochne Schlösser verfertigt hat, oder durch denjenigen Schlosser geschah, welcher vorher in diesem Haus zur Schlosserarbeit gebraucht wurde.

170. Jeder Diebstahl, bei welchem Dächer, Mauern oder andere von aussenher angebrachte Beschlüsse eines Gebäudes oder Hauses mit Leitern bestiegen wurden, wird mit 8 jähriger Kettenstrafe belegt.

171. Jeder der nachfolgenden Umstände, unter welchem dieses Verbrechen begangen worden, wird die Dauer der im vorigen § angeführten Strafe auf 2 Jahr verlängern, nämlich:

1) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung bestimmten Hause geschah.

2) Wenn es zur Nachtszeit ausgeübet ward.

2) Wenn es durch zwei oder mehrere Personen vollzogen wurde.

3) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuerwaffen oder andere Mordgewehre trugen.

171. Wenn der Diebstahl im Innern des Hauses verübet worden durch jemanden, der darinn wohnt oder zu Tisch geht oder darinn aufgenommen ist, um gegen Besoldung dort zu arbeiten, oder der sich darinn unter dem Titel der Gastfreundschaft aufhält, so wird 8 jährige Kettenstrafe verhängt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Das Vollziehungsdirektorium an den Regierungstatthalter des Kantons Zürich.

Bürger Statthalter:

Ueber eure Berichte vom 24. und 25 März bezeugt euch das Vollziehungsdirektorium volle Zufriedenheit; es ladet euch ein, dieselbe mit gleicher Thätigkeit und Regelmässigkeit fortzusetzen. Sehr beruhigend und erfreuend ist es für die Regierung einen so wichtigen Theil der Republik, wie der Kanton Zürich ist, einem Mann von solchem Patriotismus und unermüdeter Thätigkeit anvertraut zu haben. So wie euch, Bürger Regierungstatthalter, so bezeugt das Vollziehungsdirektorium auch dem Bürger Unterstatthalter Tobler den wärmsten Dank und den lebhaftesten Beifall. Unermüdet ist auch die Thätigkeit dieses letztern, und unerschüttert sein Muth. Bezeugt euerm würdigen Gehülfen im Namen der Regierung, im Namen des Vaterlandes, förmlich in den stärksten und feierlichsten Ausdrücken, daß er durch seine Sorgfalt, durch Vereinigung der Klugheit und Energie, zur Rettung des Staates, zur Rettung der guten Sache der Freiheit und zur Behauptung der National Ehre alles nur Mögliche gethan habe. Ein solcher Bürger verdient den schönen Namen eines Schweizer, eines ächten Sohnes der Freiheit. Mit euch beiden, Bürger Regierungstatthalter und Bürger Unterstatthalter, theilt das gleiche Lob auch der Bürger Wipf, Unterstatthalter von Benken.

Zu eurer Zufriedenheit soll die Nachricht dienen, daß nun von dem Direktorium wirklich der Befehl ausgegangen, die Elite in Bewegung zu setzen. Sowohl nach euern eignen Zeugnissen als aus mehreren andern Beweisen und Proben überzeugt sich dasselbe, daß der biedergefinnte Kanton Zürich willig und freudig dem Rufe des Vaterlandes entsprechen, und daß die Mannschaft desselben mit Entschlossenheit unter die Fahnen der Ehre hinfliegen werde.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Die Bürger der Gemeinde Fryburg, an die gesetzgebenden Räte der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Fryburg, den 10. März 1799.

Bürger Gesetzgeber!

Die Hoffnung zum Frieden verschwindet also, nach so langer und süßer Erwartung; das Vaterland